

Muster – Verbandsstatuten

Statuten des

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaften –im LOC und Internationale
- Art. 4 Datenschutz

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern
- Art. 6 Gönnermitglieder
- Art. 7 Ehrenmitglieder
- Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 9 Austritte oder Ausschluss

III. Organe

- Art. 10 Organe
- Art. 11 Stimmrecht
- Art. 12 Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung
- Art. 13 Traktanden der Delegiertenversammlung
- Art. 14 Anträge
- Art. 15 Wahl-und Beschlussmodus
- Art. 16 Einladung für die ordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 17 Einladung für die ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 19 Aufgaben
- Art. 20 Amtsdauer, Wiederwahl
- Art. 21 Rücktritt
- Art. 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Art. 23 Zeichnungsberechtigung
- Art. 24 Jahresrechnung
- Art. 25 Aufgabe der Technischen Kommission
- Art. 26 Rechnungsrevisoren

IV. Finanzielles

- Art. 27 Art der Einnahmen
- Art. 28 Beiträge der Vereine
- Art. 29 Fälligkeit der Beiträge
- Art. 30 Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Art. 31 Budgeterstellung

V. Aufgaben des Liechtensteiner verbandes

- Art. 32 Aufgaben des

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 33 Haftung
- Art. 34 Auflösung
- Art. 35 Statutengenehmigung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "LIECHTENSTEINER VERBAND¹¹ (L....) besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz, des Verbandes ist der Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten. Das Bestehen des Verbandes ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Der L.... ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner Vereine. Aufgabe des L.... ist es, densport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden ein. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der LIECHTENSTEINER VERBAND ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), sowie der internationalen Fachverbände und Er vertritt in dieser Organisation densport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

Art. 4 Datenschutz

Der LIECHTENSTEINER VERBAND erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der LIECHTENSTEINER VERBAND hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der LIECHTENSTEINER VERBAND leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme der Mitglieder

Mitglieder werden können Vereine nach PGR Art. 246 ff sowie in speziellen Fällen auch Einzelmitglieder, welche densport in Liechtenstein fördern und verbreiten. (gem. Art. 2). Vereine können nur als Mitglieder in den L..... aufgenommen werden, wenn sie

- a) Ihren Sitz in Liechtenstein haben;
- b) Im Zeitpunkt des Aufnahmegesuchs zumindest 50% in Liechtenstein wohnhafte Mitglieder haben, was der Vorstand schriftlich zu bestätigen hat;
- c) im Handelsregister eingetragen sein, was durch einen Auszug zu bestätigen ist;
- d) ein schriftliches Gesuch an den Vorstand richten;
- e) ihre Statuten, die aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie die revidierte Vereinsrechnung der letzten drei Jahre in je zwei Exemplaren einreichen.

Einzelpersonen stellen ebenfalls einen schriftlichen Antrag an den Vorstand desverbandes.

Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig (nach einer Wartefrist von ab Gesuchstellung), es besteht kein Recht auf Aufnahme.

Art. 5.1 Aufnahmekriterien

Vereine müssen in Liechtenstein eingetragen sein und ihre Ziele und Aktivitäten in Liechtenstein ausüben, sofern Sportstätten vorhanden sind.

In den Vereinsstatuten müssen die Ziele und Sportarten und Disziplinen mit jenen des Verbandes übereinstimmen. Zudem dürfen bis zur Aufnahme keinerlei Zuwiderhandlungen gegenüber diesen Statuten vorliegen. Mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes sowie der ordentlichen Mitglieder müssen Wohnsitz in Liechtenstein haben. Der Verein darf nicht verschuldet sein. Vor der Aufnahme eines Vereines muss das Liechtenstein Olympic Committee und die Sportkommission informiert werden.

Einzelmitglieder müssen einen tadellosen Leumund besitzen.

Art. 6 Gönnermitglieder/Passivmitglieder

Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften werden, die ihr Interesse amsport durch regelmässige Unterstützung des L..... bekunden.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können von der DV Personen ernannt werden, die sich um die Belange des L..... verdient gemacht haben.

Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedervereine haben das Recht auf regelmässige Information über die Aktivitäten des Verbandes. Sie haben das Recht auf zuverlässige Erledigung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

Jeder angeschlossene Verein ist verpflichtet, dem L..... jährlich einen Jahresbericht (in zweifacher Ausführung) sowie die jeweilige Mitgliederliste und Jahresrechnung abzugeben. Er ist verpflichtet, die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu unterstützen.

Art. 9 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft beim L..... erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Liechtensteinerverband kann nur auf Ende des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Das Geschäftsjahr entspricht einem Kalenderjahr (1. Januar - 31. Dezember).

In schweren Fällen kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem L..... ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es mindestens einer 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten. Schwere Fälle können sein:

- a) Zuwiderhandlung gegen diese Statuten oder
- b) Nichteinhaltung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder des Liechtenstein Sportcodex sein.

III. ORGANE

Art. 10 Organe

Der Liechtenstein... verband hat folgende Organe:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsvorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Technische Kommission (Ausschuss)

a) Delegiertenversammlung

Art. 11 Stimmrecht

11.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des L..... und besteht aus:
- den Delegierten der angeschlossenen Vereine

11.2 Jeder Verein hat ein Anrecht auf mindestens Delegierte, welche das 16. Altersjahr vollendet haben müssen.

11.3 Zusatzstimmen

Die Mitgliedervereine haben -je nach Anzahl der am Stichtag für ihren Verein gültigen -Lizenzen - folgende Zusatzstimmen:

01 – 10	Lizenzen	0 Zusatzstimmen
11 – 20	Lizenzen	1 Zusatzstimmen
21 – 30	Lizenzen	2 Zusatzstimmen
31 - 40	Lizenzen	3 Zusatzstimmen

Als Stichtag gilt der 31. Dezember.

11.4 Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem L..... nachgekommen sind.

11.5 Einmal im Jahr findet eine ordentliche Delegiertenversammlung statt. Das Stimmrecht kann nur von Mitgliedervereinen ausgeübt werden, die ihren finanziellen und administrativen Verpflichtungen gegenüber dem L..... nachgekommen sind.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der DV

Die statutenkonform einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegiertenstimmen anwesend sind. Für Statutenänderungen und die Auflösung des L.....V bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Delegiertenstimmen.

Art. 13 Traktanden der Delegiertenversammlung

Der Beschlussfassung der Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Delegiertenversammlung.
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
- 3) Genehmigung des Jahresberichtes des Technischen Leiters.
- 4) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.

- 5) Genehmigung des Jahresbudgets.
- 6) Wahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- 7) Wahl der Rechnungsrevisoren.
- 8) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- 9) Festsetzung der Jahresbeiträge.
- 10) Durchführung besonderer Anlässe. (Terminkalender)
- 11) Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- 12) Einsetzung von technischen Kommissionen, Kadern¹ u. ä. Gruppierungen.
- 13) Entscheidungen über Rekurse und über die Angelegenheiten, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht in die Kompetenz des Vorstandes oder der Kontrollstelle fallen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen mitzuwirken.

Art. 14 Anträge

Anträge zu Händen der DV sind beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der DV schriftlich einzureichen. (Datum Postempel)

Die Delegiertenversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

Art. 15 Wahl- und Beschlussmodus

- a) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- c) Auf Verlangen eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.

Art. 16 Einladung für die ordentliche DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste muss einen Monat im Voraus verschickt werden.

Art. 17 Einladung für die ausserordentlich DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann aus folgenden Gründen einberufen werden:

- a) Vorstandsbeschluss
- b) begründetes Gesuch von einem Mitgliedverein

b) Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des und setzt sich aus mindestens Mitgliedern zusammen, welche von der DV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Verbandspräsident soll, wenn möglich den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Strategische und operative Führung des Verbandes
- Vertretung des L....V nach Aussen
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Planung der mittel- und langfristigen Entwicklung des L....V
- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Organisation der Trainings für Sportschüler und Planung der Karriere
- Information der Mitglieder
- Einberufung der DV und Festsetzung der Traktanden
- Überwachung und Einhaltung der Statuten
- Erstellen von Reglementen
- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex
- Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen

Art. 20 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des L....V-Vorstandes beträgt jeweils Jahre. Präsident und Vizepräsident werden wechselweise mit Jahr Unterschied für jeweils Jahre gewählt.

Art. 21 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

Art. 22 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei der Präsident den Stichentscheid hat, sofern ohne diesen Stichentscheid dem Antrag weder zugestimmt noch dieser abgelehnt wäre.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den L.....V zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 24 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

c) Technische Kommission

Art. 25 Aufgabe der Technischen Kommission

Sofern eine Technische Kommission bestimmt wird, werden die Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement des L.....V festgelegt.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

IV. FINANZIELLES

Art. 27 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des L.....V sind insbesondere folgende:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Sponsoring

Art. 28 Beiträge der Vereine

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Jahr festgelegt.

Aktivmitglieder

Gönner- u. Passivmitglieder

Ehrenmitglieder

Art. 29 Fälligkeit der Beiträge

Die Jahresbeiträge sind innert Monatsfrist nach der DV zu bezahlen.

Art. 30 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als Franken beschliesst die Delegiertenversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

Art. 31 Budget-Erstellung

Der Vorstand erstellt jeweils für das nächste Verbandsjahr ein Budget und legt es der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.

V. AUFGABEN DES L.....V

Art. 32 Aufgaben des L...V

- a) Ausgabe der Lizenzen.
- b) Organisation, Bewilligung und Überwachung von internationalen oder nationalen Wettkämpfen im (Sportarten oder Disziplinen) , die vom L...V beschickt werden.
- c) Erstellung von Reglementen
- d) Limitenfestlegung und Selektion der Athleten/Athletinnen fürsportveranstaltungen im In- und Ausland, die vom L.....V beschickt werden.
- e) Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern.
- f) Durchführung von Kursen, Lagern, Seminaren, Tagungen usw.
- g) Publikationen über densport.
- g) Durchführung von Landesmeisterschaften,
- h) Erstellen der Jahresbestenliste.
- i) Kontakte zu ausländischenverbänden.
- k) Zusammenarbeit mit dem Liechtenstein Olympic Committee und der
Sportkommission
- l) Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33 Haftung

Der L -... V unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 34 Auflösung

Die Auflösung des L...V kann durch eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Delegierten erreicht werden. Wird die Auflösung des L...V beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem LOC zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventl. schon vorhandenen Verband, der die gleichen Ziele, wie der L...V verfolgt, zugewendet werden.

Art. 35 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Delegiertenversammlung vom genehmigt worden. (Sie ersetzen jene vom)

Liechtensteinerverband

Ort: / Datum

Präsident/In